



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter:<http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 11.07.2012

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke
Via Mail!

13/7

20. Juni 2012

Betreff: Resolution zum Umlagengenehmigungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
Hauptausschusses bzw. des Rates der Stadt Hennef:

Antrag:

Der Rat beschließt eine Resolution zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Rat der Stadt Hennef fordert mit dieser Resolution die Mitglieder des Landtages
des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die mit der Vorlage des
Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die
Gemeindeordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung nicht
zu beschließen, sondern aus dem Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Am 12.6.2012 haben die Landtagsfraktionen von SPD, GRÜNE und FDP den
Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer
Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag
eingebracht.

Mit diesen Artikelgesetz sollen in die Gemeindeordnung (GO) ein neuer § 56 c und
in die Landschaftsverbandsordnung ein neuer § 23 c eingefügt werden. Beide
Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch
die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 c GO soll wie folgt lauten:

§ 56c
Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Der Rhein-Sieg-Kreis und viele andere Kreise haben seit der NKF-Einführung bei der Verabschiedung ihrer Haushalte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihnen angeschlossenen Kommunen gemäß § 9 Satz 2 GO Rücksicht genommen, indem sie zum Ausgleich der Haushalte vorrangig ihre – ohnehin nur fiktive vorhandenen – Ausgleichsrücklagen sowie anschließend Teile ihrer Allgemeinen Rücklagen eingebracht haben.

Dies wird – bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis – aus dem folgenden Bild deutlich:

Rhein-Sieg-Kreis

Entwicklung des Eigenkapitals

	2009	2012
Allgemeine Rücklage	159.977,00 €	130.522,00 €
Ausgleichsrücklage	63.951,00 €	- €
Summe Eigenkapital	223.928,00 €	130.522,00 €
<i>Verbrauchtes Eigenkapital</i>		93.406,00 €

Der Landschaftsverband Rheinland weist in seinem Haushalt folgenden Verbrauch der Ausgleichsrücklage (die Allgemeine Rücklage wurde bislang noch nicht in Anspruch genommen) auf:

Landschaftsverband Rheinland

Entwicklung der Ausgleichsrücklage

	2009	2012	2015
Ausgleichsrücklage	183.049.000 €	69.231.000 €	3.723.000 €
<i>Verbrauchte Ausgleichsrücklage</i>		113.818.000 €	179.326.000 €

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise erheben jedoch die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführende Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen

Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real, auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind. Folglich werden die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen letztlich allein von den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sein.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

„Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden“.

zu den hieraus für die kreisangehörigen Kommunen entstehenden, zusätzlichen Haushaltsbelastungen heißt es:

„D Kosten

Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus“.

Und

in den vergangenen Jahren mussten die Kommunen bereits zur Finanzierung der Umlagen auf die Neuverschuldung durch Kassenkredite zurückgreifen.

Ende des Jahres 2011 hatten die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür bereits eine Schuldenlast in Höhe von rund 22 Mrd. € angehäuft.

Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinseszinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits“ (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren“ Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. Euro aus.

Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern noch bei Weitem überschritten.

Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankungsrisiko, eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit besteht nicht.

Die kommenden Generationen würden mit der Einführung der Sonderumlage in einem nicht mehr verantwortbaren Umfange belastet.

Einer der Hauptgründe für die Einführung des neuen Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meinerzhagen', written in a cursive style.

- Norbert Meinerzhagen -